

In dem für den vorliegenden Rechtsstreit besonders beachtlichen pädagogischen Gutachten wird zusammenfassend festgestellt, daß das Kind Andreas auch nach dem Tode seiner Mutter in der Familie G. entsprechend den Erziehungszielen des sozialistischen Staates erzogen werde und daß gute Bildungs- und Erziehungsergebnisse erzielt worden seien. Es bestehe ein enges Verhältnis des Kindes zu Herrn G., zu den Großeltern mütterlicherseits und zu seinem Stiefbruder. Diese engen, von Vertrauen getragenen Beziehungen seien für die positive Entwicklung des Jungen gerade in seinem künftigen Lebensabschnitt unbedingt nötig. Dagegen beständen zum leiblichen Vater und den ihm nahestehenden Personen keine echten, eine erzieherische Wirksamkeit gewährleistende Bindungen.

In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Gutachten ist der Senat deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Wechsel hinsichtlich der Erzieherpersönlichkeiten bei den vorhandenen Bindungen des Jungen und den Bedingungen der Entwicklungsphase, in der er sich gegenwärtig befindet, zu Konflikten und Krisen führen würde. Diese Beurteilung wird auch durch das nervenfachärztliche Gutachten gestützt, in dem ausgeführt wird, daß bei einem plötzlichen Milieuwechsel entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Kindes die Gefahr einer milieubedingten Entwicklungskrise (Pubertätskrise) bestehe, die zu Verhaltensstörungen oder physischen Fehlreaktionen führen könne.

Deshalb waren gemäß § 47 Abs. 3 Satz 4 FGB die Voraussetzungen zur Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts für das Kind Andreas auf Herrn G. zu bejahen.

Anmerkung:

Die Ausgestaltung der Bestimmung über die Übertragung des Erziehungsrechts für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den Ehegatten des verstorbenen Erziehungsberechtigten (§ 45 Ziff. 3 FGB) trägt der besonderen Lage des Elternteils Rechnung, der durch die Scheidung das Erziehungsrecht verloren hat, aber mit dem Kind als nächster Angehöriger weiterhin verbunden bleibt, was im allgemeinen auch die Bereitschaft zur verantwortungsbewußten Erfüllung der Erziehungsaufgaben umfaßt. Es muß davon ausgegangen werden, daß nach einer Ehescheidung auch derjenige Elternteil, dem das Erziehungsrecht nicht übertragen wurde, Träger des in Art. 38 Abs. 4 der Verfassung und in den §§ 3, 42 FGB verankerten Grundrechts der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder bleibt. Durch Ausübung seiner gesetzlich geregelten Rechte und Pflichten ist der Nichterziehungsberechtigte zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar an der Erziehung des Kindes im weitesten Sinne beteiligt. Ihm bleiben infolge seines besonderen Verhältnisses zum Kind das moralische Recht und die moralische Pflicht, auf der Grundlage der ihm gegebenen Möglichkeiten die Heranbildung des jungen Menschen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles zu fördern.

Unter Beachtung dieses Gesichtspunktes gewinnt das der Zustimmungsverweigerung (§ 47 Ziff. 3 FGB) zugrunde liegende Bestreben des leiblichen Vaters nach Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts für sein Kind besondere Bedeutung. Dennoch kann dieses Bestreben nur in untrennbarem Zusammenhang mit den Interessen des Kindes, vor allem mit der Sicherung seiner weiteren Erziehung und Entwicklung, geprüft und gewürdigt werden.

Das Wohl des Kindes verlangt in erster Linie seine volle Integration in die sozialistische Gesellschaft. Die Grundlage dafür ist in der prinzipiellen Übereinstimmung der Erziehungsziele der Eltern und der Gesellschaft gegeben. Der Frage der sozialen Verwurzelung

des Kindes in seinen bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen kommt — wie im vorliegenden Rechtsstreit deutlich wird — eine erhebliche Bedeutung bei der Entscheidung des Gerichts über den Klagantrag des Organs der Jugendhilfe nach § 47 Abs. 3 FGB zu. Ausgehend von den Besonderheiten des vorliegenden Falles hat deshalb der Senat m. E. zutreffend die Interessen des Kindes vorrangig unter dem Gesichtspunkt etwaiger mit einem Milieuwechsel verbundener negativer Auswirkungen geprüft.

Das Verfahren macht gleichzeitig deutlich, daß für die Entscheidungsfindung gerade in den die Interessen der Beteiligten oft tief berührenden Erziehungsrechtsstreitigkeiten die Beziehung von Sachverständigen Gutachten häufig unerlässlich ist.

Monika P e s c h k e,
Richter am Bezirksgericht Dresden

§ 12 FGB; § 103 ZPO.

Hat ein Unterhaltsverpflichteter im Rahmen seiner Unterhaltspflicht einen höheren Prozeßkostenvorschuß gezahlt, als der Kostenanteil des Unterhaltsberechtigten ausmacht, so ist im Kostenfestsetzungsverfahren der überschüssige Betrag auf den vom Unterhaltsverpflichteten zu tragenden Kostenanteil zu verrechnen.

BG Frankfurt (Oder), Beschl. vom 5. Januar 1970 — BFR 38/69.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden. Die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten wurden der Klägerin zu Vj und dem Verklagten zu 2/3 auferlegt. Der Verklagte hatte im Rahmen seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin an deren Anwalt 200 M Kostenvorschuß gezahlt. Der Gerichtskostenvorschuß war von der Klägerin aus ihren Mitteln entrichtet worden.

Der Anwalt der Klägerin berechnete als Gebühren insgesamt 414,27 M und beantragte, die vom Verklagten an die Klägerin zu erstattenden Kosten auf 276,18 M plus 4,64 M für Kostenfestsetzungsgebühr und Umsatzsteuer, insgesamt 280,82 M, festzusetzen. Er trug dazu vor, der vom Verklagten gezahlte Anwaltskostenvorschuß müsse außer Betracht bleiben, da er im Rahmen der Unterhaltspflicht des Verklagten gezahlt worden sei.

Der Sekretär des Kreisgerichts stellte fest, daß dem Anwalt insgesamt 414,27 M Gebühren zustehen und der Verklagte davon 276,18 M ausschließlich Kostenfestsetzungsgebühr und Umsatzsteuer zu zahlen hat. Der vom Verklagten gezahlte Anwaltskostenvorschuß müsse unberücksichtigt bleiben, weil es sich um eine Unterhaltszahlung gehandelt habe.

Gegen diese Entscheidung legte der Verklagte Erinnerung ein. Das Kreisgericht half dieser nicht ab. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde des Verklagten hatte Erfolg.

Aus den - Gründen:

Leistet ein Ehegatte dem anderen im Rahmen seiner Unterhaltspflicht für die Durchführung eines Familienrechtsstreits einen Vorschuß für die Gerichts- und Anwaltskosten, so handelt es sich um eine für die Durchführung dieses Rechtsstreits zweckgebundene Unterhaltszahlung. Deshalb ist im Kostenfestsetzungsverfahren zunächst der Kostenvorschuß auf den Kostenanteil des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu verrechnen. Ist dieser Kostenanteil niedriger als der bereits gezahlte Vorschuß, so ist der überschüssige Betrag auf den vom unterhaltsverpflichteten Ehegatten zu tragenden Kostenanteil zu verrechnen (vgl. L a t k a T h o m s, „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen“. NJ 1967 S. 252).

Von den vom Anwalt der Klägerin richtig berechneten